

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-281/19 - 1

**Rechtssache C-281/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

3. April 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal administratif de Paris (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. März 2019

**Klägerin:**

XS

**Beklagter:**

Recteur de l'académie de Paris

---

**TRIBUNAL ADMINISTRATIF DE PARIS** (Verwaltungsgericht Paris)

... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen]

**FRANZÖSISCHE REPUBLIK**

XS

**IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES**

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des vorlegenden Gerichts]

Mündliche Verhandlung vom 13. März 2019

Verkündet am 27. März 2019

... [nicht übersetzt]

Mit am 28. Juni 2017 eingetragener Klageschrift und am 29. August 2017 eingetragenen Schriftsatz beantragt XS ... [nicht übersetzt], [Vertreter der Klägerin],

1. die Entscheidung vom 28. April 2017 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde zusammen mit der Entscheidung vom 15. März 2017 und der Verfügung vom 16. März 2017, jeweils vom Recteur de l'académie de Paris (Rektor der Akademie Paris) erlassen, aufzuheben;

2. dem Recteur de l'académie de Paris aufzugeben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab der Zustellung des Urteils ihre Neueinstufung unter Berücksichtigung der von ihr zuvor der Europäischen Kommission erbrachten Dienstleistungen vorzunehmen;

3. den Staat gemäß Art. L. 761-1 des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung) zur Zahlung eines Betrags von 3 000 Euro zu verpflichten.

XS trägt vor:

- Die angefochtenen Entscheidungen seien unzureichend begründet;
- den angefochtenen Entscheidungen fehle die Rechtsgrundlage;
- die angefochtenen Entscheidungen seien mit einem Rechtsfehler behaftet.

Mit Klagebeantwortung, die am 31. Oktober 2018 eingetragen worden ist, beantragt der Recteur de l'académie de Paris, die Klage abzuweisen. **[Or. 2]**

Er macht geltend, dass die Klagegründe nicht begründet seien.

Aufgrund des übrigen Akteninhalts,

gestützt auf:

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- den Code des relations entre le public et l'administration (Gesetzbuch über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung),
- das Décret n°51-1423 portant règlement d'administration publique pour la fixation des règles suivant lesquelles doit être déterminée l'ancienneté du personnel nommé dans l'un des corps de fonctionnaires de l'enseignement relevant du ministère de l'éducation nationale (Dekret Nr. 51-1423 über die Verwaltungsverordnung zur Festlegung der Regeln, nach denen das Dienstalter des Personals zu bestimmen ist, das in eines der dem Ministerium für nationale Bildung unterstehenden Beamtenkorps der Lehrer ernannt wird) vom 5. Dezember 1951,

- das Décret n°90-680 du 1er août 1990 relatif au statut particulier des professeurs des écoles (Dekret Nr. 90-680 über den besonderen Status der Vor- und Grundschullehrer) vom 1. August 1990;
- das Décret n°2010-311 relatif aux modalités de recrutements et d'accueil des ressortissants des Etats membres de l'Union européenne ou d'un autre Etat partie à l'accord sur l'Espace économique européen dans un corps, un cadre d'emplois ou un emploi de la fonction publique française (Dekret Nr. 2010-311 über die Modalitäten der Einstellung und Aufnahme von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in ein staatliches oder gebietskörperschaftliches Korps oder auf eine Stelle des französischen öffentlichen Dienstes) vom 22. März 2010;
- das Circulaire du ministre du budget, des comptes publics, de la fonction publique et de la réforme de l'Etat NOR BCRF 1100667C, relative aux modalités de recrutements et d'accueil des ressortissants des Etats membres de l'Union européenne ou d'un autre Etat partie à l'accord sur l'Espace économique européen dans un corps, un cadre d'emplois ou un emploi de la fonction publique française (Rundschreiben des Ministers für Haushalt, öffentliche Finanzen, den öffentlichen Dienst und die Reform des Staates) NOR BCRF 1100667C über die Modalitäten der Einstellung und Aufnahme von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in ein staatliches oder gebietskörperschaftliches Korps oder auf eine Stelle des französischen öffentlichen Dienstes) vom 15. April 2011;
- den Code de justice administrative.

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

1. XS wurde nach dem Bestehen des Auswahlverfahrens für Vor- und Grundschullehrer am 1. September 2016 zur Lehrerin auf Probe ernannt. Im Rahmen der Prüfung ihres Dossiers über die Neueinstufung machte die Klägerin Dienstleistungen geltend, die sie vom 16. September 1999 bis zum 15. September 2002 als Programmmanagerin und Verwaltungsrätin bei der Europäischen Kommission in Brüssel erbracht hatte. Am 15. März 2017 informierte sie der Recteur darüber, dass er diese Dienstleistungen bei ihrer Neueinstufung in das Korps der Vor- und Grundschullehrer nicht berücksichtigen werde. Mit Verfügung vom 16. März 2017 stufte sie der Recteur de l'académie de Paris in die Dienstaltersstufe 1 ein. Am 30. März 2017 reichte XS Beschwerde gegen diese beiden Entscheidungen ein, die mit Entscheidung vom 28. April 2017 zurückgewiesen wurde. XS beantragt die Aufhebung dieser drei Entscheidungen.

Formelle Rechtmäßigkeit:

2. Eine Verfügung über die Neueinstufung eines Beamten zählt nicht zu den individuellen Verwaltungsentscheidungen, die nach Art. L. 211-2 des Code des

relations entre le public et l'administration begründet werden müssen. Außerdem weisen sowohl die Entscheidung vom 15. März 2017 als auch die Entscheidung, mit der die Beschwerde von XS zurückgewiesen wurde, darauf hin, dass die Jahre, die die Klägerin bei der Europäischen Kommission verbracht hat, [Or. 3] bei ihrer Neueinstufung nicht berücksichtigt wurden; dabei verweisen diese Entscheidungen auf das Dekret Nr. 51-1423 vom 5. Dezember 1951, das auf die Situation der Betroffenen anwendbar ist, und erläutern kurz, aber hinreichend klar die mit ihrer Situation verbundenen tatsächlichen Umstände, die den Urheber der Entscheidungen veranlasst haben, diese zu treffen. Daraus folgt, dass die Entscheidungen vom 15. März 2017 und vom 28. April 2017 jedenfalls hinreichend begründet sind.

Materielle Rechtmäßigkeit:

3. Zum einen heißt es in Art. 20 des oben genannten Dekrets Nr. 90-680 vom 1. August 1990:

„Die im Wege eines Auswahlverfahrens eingestellten Vor- und Grundschullehrer ... [nicht übersetzt] werden bei ihrer Ernennung als Beamte auf Probe gemäß den Bestimmungen des oben genannten Dekrets vom 5. Dezember 1951 eingestuft.“

Art. 1 des oben genannten Dekrets Nr. 51-1423 vom 5. Dezember 1951 sieht hierzu vor:

„Die Bediensteten, die in ein dem nationalen Ministerium für Bildung unterstehendes Beamtenkorps der Lehrer eintreten, unterliegen im Hinblick auf ihr Dienstalder dem vorliegenden Dekret, gleichgültig, ob sie zuvor als Beamte auf Lebenszeit einem dieser Korps angehört haben oder nicht“.

Art. 2 des Dekrets bestimmt:

„Die Bewerber, die in ein der in Art. 1 des vorliegenden Dekrets genannten Korps eintreten, werden vorbehaltlich der Art. 3 bis 7ter und der besonderen Bestimmungen des Kapitels II des vorliegenden Dekrets in der ersten Dienstalderstufe ihrer neuen Besoldungsgruppe ernannt.“

Art. 11-1 dieses Dekrets lautet:

„Die Beamten und Bediensteten des Staates, auf die die vorstehenden Art. 8 bis 11 nicht anwendbar sind, sowie die Beamten und Bediensteten der Gebietskörperschaften und der in deren Zuständigkeitsbereich fallenden öffentlichen Einrichtungen werden, wenn sie in ein Beamtenkorps der Lehrer eintreten, gemäß den folgenden Art. 11-2 bis 11-6 des vorliegenden Dekrets ernannt.“

Schließlich bestimmt Art. 11-7 dieses Dekrets:

*„Wenn die in Art. 8 genannten Beamten andere Dienstleistungen als Dienstleistungen eines Lehrers nachweisen, die bei ihrer Einstufung beim Eintritt in vorherige Korps der Lehrer nicht berücksichtigt wurden, werden ihre Laufbahnen in diesen Korps unter Berücksichtigung dieser Dienstleistungen unter den in den Art. 11-1 bis 11-6 vorgesehenen Bedingungen Neuberechnet. Anschließend wird ihre Einstufung in ihr neues Korps nach den in Art. 8 festgelegten Regeln vorgenommen.“*

4. In Art. 9 des oben genannten Dekrets Nr. 2010-311 heißt es:

*„Die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden in ein staatliches oder gebietskörperschaftliches Korps oder eine Stelle nach den in den Bestimmungen des Statuts dieses Korps oder dieser Stelle festgelegten Regeln über die Berücksichtigung früherer Dienstleistungen eingestuft...“*

Art. 10 dieses Dekrets lautet:

*„I- Früher erbrachte Dienstleistungen werden von der staatlichen oder gebietskörperschaftlichen Behörde, die den Betroffenen aufgenommen hat, gegebenenfalls nach Stellungnahme der in Art. 11 genannten Kommission, im Hinblick auf die Äquivalenz der vom Betroffenen im Herkunftsmitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen und der Dienstleistungen, die die in Art. 2 des oben erwähnten Gesetzes vom 13. Juli 1983 genannten Beamten erbracht haben, berücksichtigt...“*

5. Ferner sieht das oben genannte Rundschreiben des Ministre du budget, des comptes publics et de la fonction publique et de la réforme de l'État vom 15. April 2011 vor, dass die im Rahmen einer früheren Beschäftigung bei einer internationalen oder europäischen zwischenstaatlichen Einrichtung erbrachten Dienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich des vorgenannten Dekrets fallen, und schließt speziell *„Dienstleistungen [aus], die aufgrund einer Rechtsbeziehung zur Europäischen Kommission erbracht werden“*, da *„der Betroffene in einem solchen Fall von der Europäischen Kommission und nicht von einer Verwaltung, Organisation oder Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines gleichgestellten Staates beschäftigt und bezahlt wird...“*. [Or. 4]
6. Zum anderen heißt es in Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

*„(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.“*

*(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.“*

...“

7. Nach diesen Bestimmungen in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, jetzt Gerichtshof der Europäischen Union, insbesondere im Urteil vom 23. Februar 1994 in der Rechtssache C-419/92, darf ein Mitgliedstaat, wenn er bei der Einstellung von Personal die Berücksichtigung der früheren Berufstätigkeiten der Bewerber in einer öffentlichen Verwaltung vorsieht, gegenüber den Gemeinschaftsbürgern nicht danach unterscheiden, ob diese Tätigkeiten im öffentlichen Dienst dieses oder in dem eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt wurden. Daher stellen Vorschriften, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, seinen Herkunftsstaat zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, eine Beschränkung dieser Freiheit dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden.
8. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf eine Vorlagefrage des Conseil d'État hin im Urteil C-466/15 vom 6. Oktober 2016 für den Bereich der Ruhegehälter festgestellt, dass Unionsangehörigen, die für ein Organ oder eine Einrichtung der Union in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat arbeiten, die ihnen durch Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährten Rechte und sozialen Vergünstigungen nicht versagt werden dürfen.
9. Im vorliegenden Fall macht XS geltend, dass die Nichtberücksichtigung ihrer in der Europäischen Kommission erbrachten Dienstleistungen bei ihrer Ernennung in das Korps der Vor- und Grundschullehrer und ihrer Neueinstufung nach den vorgenannten Bestimmungen des Dekrets vom 5. Dezember 1951 als diskriminierende Bedingung anzusehen sei, die gegen die Verpflichtungen aus Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoße.
10. Unter diesen Umständen hängt die Antwort auf diesen Klagegrund zum einen davon ab, ob eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende und in den Rn. 3 und 4 dargestellte eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne von Art. 45 des Vertrags darstellt, und zum anderen, wenn ja, ob diese Beschränkung gerechtfertigt ist.
11. Diese Frage ist für die Entscheidung des Rechtsstreits, über den das Gericht zu befinden hat, ausschlaggebend. Sie führt außerdem zu ernsthaften Schwierigkeiten bei der Auslegung des Unionsrechts. Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union damit zu befassen und das Verfahren über die Anträge von XS in der Klageschrift auf Aufhebung der oben genannten Entscheidungen vom 15. März und vom 28. April 2017 sowie der Verfügung vom 16. März 2017 bis zur Entscheidung des Gerichtshofs auszusetzen. **[Or. 5]**

BESCHLIESST

Art. 1: Die Entscheidung über die Klage von XS auf Aufhebung der Entscheidung vom 28. April 2017 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde zusammen mit der Entscheidung vom 15. März 2017 und der Verfügung vom 16. März 2017, mit denen der Recteur de l'académie de Paris die Berücksichtigung der Dauer der von XS in der Europäischen Kommission erbrachten Dienstleistungen abgelehnt hat, wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Frage entschieden hat:

Verstößt die französische Regelung, die für die Neueinstufung in das Korps der Vor- und Grundschullehrer die zuvor von einem Bediensteten in der Europäischen Kommission oder – allgemeiner – in einem Organ der Europäischen Union erbrachten Dienstleistungen nicht berücksichtigt, während sie u. a. die Berücksichtigung früherer Berufstätigkeiten in einer Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vorsieht, gegen die Verpflichtungen und den Geltungsbereich von Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

Art. 2: Die übrigen Klageanträge von XS werden abgewiesen.

Art. 3: Das vorliegende Urteil wird XS, dem Recteur de l'académie de Paris und dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union zugestellt.

Eine Abschrift hiervon wird dem Premierminister übermittelt.

Beraten nach der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2019 ... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des vorliegenden Gerichts in der Beratung]

Verkündet in öffentlicher Sitzung am 27. März 2019.

Präsident

Berichterstatter

... [nicht übersetzt] Kanzler

... [nicht übersetzt]